

Parkgebührenordnung der Gemeinde Verchen

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8.7.2010 (GVOBl. M-V S. 4080) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 1.6. 2017 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Verchen.

§ 2 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Schein aus einem Parkscheinautomaten oder sonstigen Parkausweisen zulässig ist, sind vom Nutzer der Flächen Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung zu entrichten.

Die Gemeinde Verchen betreibt derzeit 2 gebührenpflichtige Parkplätze:

1. am Landmarkt (Gemarkung Verchen, Flur 4, Flurstücke 113/6, 114/12 und 118/5)
2. an der Aalbude (Gemarkung Verchen, Flur 2, Flurstück 74/10)

§ 3 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkgebühr für einen Tag beträgt auf dem Parkplatz am Landmarkt 4,00 € und auf dem Parkplatz an der Aalbude 5,00 €. Hierbei zählt ein Zeitraum vom 23 Stunden und 59 Minuten ab dem Zeitpunkt des Lösens des Parkscheines.

Nutzer des Parkplatzes an der Aalbude können, sofern sie Nutzer der Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes oder der angrenzenden Bootsliegendeplätze sind, für mehrere Tage im Voraus die Gebühren beim Fährmann entrichten. Zum Nachweis des Entrichtens der Parkgebühr haben diese Nutzer den Zahlungsbeleg von außen deutlich sichtbar in das Fahrzeug zu legen.

Die Sätze 4 und 5 gelten sinngemäß für Nutzer des Parkplatzes am Landmarkt, sofern sie Kunden der Ausleihstation am Badestrand sind. Die Gebühren sind in diesem Fall beim Betreiber der Ausleihstation zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Gebührenerstattung

Die Parkgebühren sind zu Beginn des Parkens zu entrichten. Dazu ist entweder durch Münzeinwurf im erforderlichen Umfang der Parkscheinaus dem aufgestellten Automaten zu lösen oder ein entsprechender Parkschein bei der berechtigten Person zu erwerben.

Eine Erstattung für nicht genutzte Parkzeit erfolgt nicht.

§ 5 Parkdauer

Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer dem öffentlichen Bedarf angepasst werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 9.12.2004 außer Kraft..

Verchen, den 01.06. 2017

Kasch
Bürgermeisterin

